OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552962/14/Py/GSc – 552963/4

Datum: Linz, 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch den Senat G (Vorsitzender: Mag. Weigl, Berichterin: Dr. Panny, Beisitzer: Weiss, MSc, MBA) über die Beschwerde von A__ als Rechtsnachfolger von B__ und C__, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D__, gegen den Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich vom 13. Mai 2009, GZ: ABL-134279 / 5 -2009-Ws, betreffend Genehmigung eines Flurbereinigungsübereinkommens nach dem Oö. Flurverfassungs-Landesgesetz 1979 (Oö. FLG 1979) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich vom 13. Mai 2009, GZ: ABL-134279 / 5 -2009-Ws, wurde gemäß § 30 Abs. 1 Oö. FLG idF LGBl. Nr. 3/2006 festgestellt, dass das Flurbereinigungsübereinkommen vom 11. Mai 2009 zwischen E__ (in Folge: mitbeteiligte Partei 1 – kurz: mbP 1) einerseits und F__ sowie G__ (in Folge: Rechtsvorgänger der mbP 2 und der mbP 3) andererseits zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich ist (Spruchpunkt I.) und wurden darauf aufbauend weitere Aussprüche zur rechtlichen Beziehung zu dritten Personen (Spruchpunkt II.), zur Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters (Spruchpunkt III.) und zu den Zielsetzungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 (Spruchpunkt IV.) getätigt.

I.2. Gegen diesen Bescheid brachten B__ und C__ (in Folge: Rechtsvorgänger des Bf) mit Schriftsätzen vom 13. März 2024 bzw. vom 18. März 2024 gleichlautende Beschwerden bei der Oö. Landesregierung (in Folge: belangte Behörde) ein. Darin wird im Wesentlichen eine jahrzehntelang genutzte, jedoch grundbücherlich nicht eingetragene Grunddienstbarkeit (Zu- und Abfahrt für die Holzbringung) auf den vom Flurbereinigungsübereinkommen vom 13. Mai 2009 betroffenen Grundstücken zugunsten ihrer angrenzenden Liegenschaft behauptet, deren Aufrechterhaltung bzw. Neubegründung im Flurbereinigungsverfahren gemäß § 24 Oö. FLG aus wirtschaftlichen Gründen notwendig (gewesen) sei.

Es wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass das gegenständliche Flurbereinigungsübereinkommen nur unter Aufrechterhaltung, in eventu unter Neubegründung der behaupteten Grunddienstbarkeit des Gehens und Fahrens genehmigt werde.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Mai 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerden mitsamt zugehörigem Verfahrensakt einschließlich einer im Vorverfahren eingeholten gutachterlichen Stellungnahme eines forsttechnischen Amtssachverständigen (in Folge kurz: ASV) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Im Zuge der Beschwerdemitteilung haben die Rechtsvorgänger des Bf mit Schreiben vom 25. Juli 2024 zum Vorlageschreiben der belangten Behörde Stellung genommen. Im Vorfeld der mündlichen Verhandlung äußerten sich H__ (in Folge: mbP 2) und Ing. I__ (in Folge: mbP 3) mit Schreiben vom 8. Oktober 2024 zum Beschwerdevorbringen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 5. November 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der A__ (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die mbP 2 und die mbP 3 persönlich, deren rechtsfreundliche Vertretungen, ein Vertreter der belangten Behörde und der im Vorverfahren beigezogene forsttechnische ASV anwesend waren. Die mbP 1 war entschuldigt nicht erschienen. Im Rahmen der Verhandlung wurden das forsttechnische Gutachten erläutert sowie die Sachlage erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerden, in den Verfahrensakt sowie mittels Einvernahme der Parteien und des forsttechnischen ASV im Rahmen der mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.2.1. Der angefochtene Bescheid wurde den Rechtsvorgängern des Bf am 28. Februar 2024 bzw. am 4. März 2024 erstmals zugestellt. Die Beschwerden langten bei der belangten Behörde am 13. März 2024 bzw. am 18. März 2024 ein.

II.2.2. Die Rechtsvorgänger des Bf waren zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerden im März 2024 noch je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der aneinander angrenzenden Grundstücke Nrn. fff, hhh und 1046/3, alle EZ aaa, KG J__. Die vorgenannten Grundstücke stehen nunmehr im Alleineigentum des Bf (Übergabsvertrag vom 25. März 2024, grundbücherlich durchgeführt am 12. September 2024). Auf der Waldparzelle Nr. fff (640 m²) sowie im südöstlichen Bereich des Grundstücks Nr. hhh stockt eine Waldfläche mit einem Gesamtausmaß von ca. 915 m², die aus fachlicher Sicht sehr klein ist und dementsprechend nur eine geringe Holzmenge erwarten lässt.

II.2.3. Für die gegenständlichen Grundstücke des Bf ist die Grunddienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechts am, südlich an Parzelle Nr. hhh angrenzenden Weggrundstück Nr. bbb, KG J__, verbüchert. In Punkt 2. des diesbezüglichen Dienstbarkeitsvertrags vom 26. Februar 1988 wurde „der begünstigten Partei und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des herrschenden Gutes auf immerwährende Zeiten das Recht ein[geräumt] über den im vorigen Vertragspunkt näher umschriebenen Weg in beiden Richtungen, zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gehen und mit den zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der berechtigten Grundstücke erforderlichen Fahrzeugen zu fahren“ (in Folge als Dienstbarkeitsweg bezeichnet).

Ausgehend vom öffentlichen Gut (Grundstück Nr. ddd), von dem aus im rechten Winkel einzubiegen ist, führt der Dienstbarkeitsweg auf Grundstück Nr. bbb zunächst auf einer Länge von ca. 80 m als geschotterter Weg in Richtung Norden an den Wirtschaftsgebäuden (des Rechtsnachfolgers) der duldenden Partei des vorgenannten Dienstbarkeitsvertrags vorbei. Anschließend daran verläuft die Wegtrasse ohne sichtbare Befestigung über eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Wiese) weiter in Richtung Norden und letztlich in einem leichten Bogen in Richtung Nord-Nordosten bis zum angrenzenden Grundstück Nr. hhh (Gesamtlänge des Dienstbarkeitswegs: ca. 175 m). Von diesem Eigengrund sowie vom nördlich angrenzenden Grundstück Nr. eee (Bf) kann zur gesamten Westseite des östlich angrenzenden Waldgrundstücks Nr. fff (Bf) zugefahren werden.

Das Gelände ist im Abschnitt der geschotterten Trasse des Dienstbarkeitswegs annähernd eben und fällt in weiterer Folge im Bereich der Wiese mit einem Gefälle von bis zu max. 15 % in Richtung Norden ab. Die Neigung entlang des Waldrandes der Parzelle Nr. fff beträgt ca. 14 %. Im Bereich der unbefestigten Wegtrasse (Wiese) befinden sich keine vernässten Stellen.

Aus forsttechnischer Sicht ist das Befahren des Dienstbarkeitswegs (wie auch der Ausfahrt auf das öffentliche Gut) aufgrund seiner Breite, der Neigungsverhältnisse des Geländes und der Bodenbeschaffenheit – sowie auch angesichts der geringen Anzahl an notwendigen Fahrten für die Bewirtschaftung der sehr kleinen Waldfläche – mit ortsüblichen und zeitgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Maschinen gut möglich. Auch sind nach Aussage des forsttechnischen Amtssachverständigen in der mündlichen Verhandlung bezogen auf die kleine Waldfläche die in den zur Zeit der Dienstbarkeitsvereinbarung im Jahr 1988 vorherrschenden Ausrüstungen mit den heutigen vergleichbar.

Sowohl im Falle der südlichen Zufahrt (Dienstbarkeitsweg) als auch im Falle der vom Bf vorgebrachten nördlichen Zufahrt beträgt die maximale Rückedistanz für das Zuziehen von Holz mit einer Seilwinde (ausgehend vom westlichen Eigengrund) ca. 30 m. Dabei handelt es sich aus fachlicher Sicht um eine geringe Länge für einen Zuzug, da zeitgemäße Seilwinden eine Länge von ca. 100 m abdecken.

Bei der Waldbewirtschaftung über den Dienstbarkeitsweg ist im Vergleich zur vom Bf vorgebrachten nördlichen Zufahrt eine etwas längere Strecke für den Holztransport zurückzulegen. Die zusätzlichen ca. 750 m bedeuten bei einer angenommenen Geschwindigkeit von 10 km/h einen zeitlichen Mehraufwand von ca. 4,5 Minuten.

II.2.4. An die Grundstücke des Bf grenzen westlich und nördlich die im jeweiligen Hälfte-Eigentum der mbP 2 und der mbP 3 stehenden Grundstücke Nrn. 1055/1 und iii, je EZ ggg, KG J__, an, die – einschließlich der damals noch nicht bestehenden Parzellen Nrn. 1055/4 und 1055/5 – den Gegenstand des im

angefochtenen Bescheid genehmigten Flurbereinigungsübereinkommens vom 13. Mai 2009 bilden. Auf diesen Grundstücken ist keine Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechts zugunsten der Grundstücke des Bf verbüchert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus den aufgenommenen Beweismitteln, insb. aus den gutachterlichen Ausführungen des forsttechnischen ASV in seiner Stellungnahme vom 7. Mai 2024 sowie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. November 2024. Der Bf ist diesen Ausführungen im gesamten Verfahren nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

Im Zusammenhang mit der Geländeneigung im Bereich des Dienstbarkeitswegs (Gefälle von bis zu max. 15 % in Richtung Norden) hat der forsttechnische ASV nachvollziehbar dargelegt, dass die Holzbringung über die südliche Zufahrt trotz der Neigungsverhältnisse mit ortsüblichen forstwirtschaftlichen Maschinen (wie Traktor, Seilwinde, Anhänger, Heckmulde, Kipper und dergleichen) gut möglich ist. Mit seinen Ausführungen hat der Bf diese Möglichkeit der Holzbringung nicht substantiiert bestritten bzw. im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 5. November 2024 letztlich sogar insoweit bestätigt, als dass eine Holzbringung über den Dienstbarkeitsweg (bergauf nach Süden) mit einem Traktor möglich, aber wirtschaftlich nicht zumutbar sei, zumal er bisher mit seinem Pkw (bergab nach Norden) das Auslangen finden konnte. Der allfällige Verlust dieser bisherigen Bewirtschaftungsform (mit einem Pkw anstelle einer forstwirtschaftlichen Maschine) ändert jedoch nichts daran, dass die Holzbringung auf dem gegenständlichen Dienstbarkeitsweg nach Süden – mit entsprechenden, für die Forstwirtschaft geeigneten Maschinen – technisch möglich ist.

Im Sachverhalt wurde auszugsweise der Punkt 2. des Dienstbarkeitsvertrags aus dem Jahr 1988 festgehalten, zumal der Bf entgegen dessen Wortlaut („in beide Richtungen“) behauptete, dass die Anführung auch der nicht an Grundstück Nr. bbb angrenzenden Grundstücke im Dienstbarkeitsvertrag (insb. auch die Waldparzelle Nr. fff) vereinbart worden sei, um nicht bergauf fahren zu müssen, sondern ausschließlich Last nach unten verbringen zu können.

Zur Bodenbeschaffenheit hat der forsttechnische ASV unter Bezugnahme auf einen von ihm durchgeführten Lokalaugenschein schlüssig dargelegt, dass im unbefestigten Bereich des Dienstbarkeitswegs keine Feuchtezeiger wie z.B. Simsen, Seggen oder Schachtelhalme vorzufinden waren, weshalb von keinen besonderen Vernässungen auszugehen ist. Die technische Möglichkeit der Holzbringung ist daher auch hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit – bei gewöhnlicher sorgsamer Nutzung – gegeben. Diese Ausführungen wurden vom Bf nicht substantiiert bestritten. Zur Behauptung des Bf, dass bei einer Holzbringung über die Wiese bei Feuchtigkeit und Nässe, insb. an warmen Wintertagen, massive Flurschäden unvermeidbar seien, bleibt darauf hinzuweisen, dass der Bf bei der Fremdgrundinanspruchnahme darauf zu achten hat, den Wiesenweg nur bei trockenem

Boden, bei gefrorenem Boden oder bei entsprechender Schneelage zu befahren (siehe dazu auch die Wiederherstellungspflicht bei „ungewöhnlicher Nutzung“ in Punkt 3. des Dienstbarkeitsvertrags aus dem Jahr 1988). Auch eine allenfalls tageweise faktische Unbefahrbarkeit des Dienstbarkeitswegs infolge von Schneeverwehungen bleibt für die Feststellung der grundsätzlichen technischen Möglichkeit der Holzbringung über die südliche Zufahrt unerheblich.

Nähere Ermittlungen zur vom Bf vorgebrachten nördlichen Zufahrt erübrigten sich angesichts der gesetzlichen Vorgaben für die Aufrechterhaltung bzw. Neubegründung einer Dienstbarkeit (siehe ausführlich unten).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 (Oö. FLG 1979) idgF lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 24
Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Baurechte und sonstige Belastungen

(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der im § 480 ABGB. genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrechtzuhalten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind. Wird eine Grunddienstbarkeit neu begründet, so sind die Bestimmungen des Oö. Bringungsrechtegesetzes sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für die Festsetzung einer Entschädigung, wenn die Begründung des Rechtes bei der Bewertung des dienstbaren Grundstückes nicht bereits berücksichtigt wurde.
(2) […]

§ 30
Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen

(1) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde mit Bescheid feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Falle kann von der Erlassung der im Flurbereinigungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide Abstand genommen werden.
(2) […]

§ 89

Parteien

(1) Parteien in einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren sind

1. die Eigentümer der Grundstücke, die in das Zusammenlegungsgebiet oder Flurbereinigungsgebiet einbezogen sind;
2. […]

(4) Anderen Personen kommt nur insoweit Parteistellung zu, als ihnen in diesem Landesgesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

§ 90

Parteienerklärungen, Widerruf, Bindung der Rechtsnachfolger, Genehmigung von Übereinkommen

(1) […]

(3) Die durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht abgegebenen Parteienerklärungen geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger bindend.

(4) […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Eingangs ist zur Zulässigkeit der Beschwerde auszuführen, dass von den im § 24 Abs. 1 Oö. FLG 1979 normierten Rechtsfolgen ein Grunddienstbarkeitsberechtigter betroffen sein kann, der nicht Eigentümer eines Grundstücks ist, das der Flurbereinigung unterzogen oder für dessen Zweck in Anspruch genommen worden ist und dem daher keine Parteistellung gemäß § 89 Abs. 1 leg. cit. im Flurbereinigungsverfahren zukommt. Die Bestimmung des § 89 Abs. 4 leg. cit. gewährt aber anderen als den in den vorstehenden Absätzen des par. cit. genannten Personen Parteistellung insoweit, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind. Folglich kam den Rechtsvorgängern des Bf im vorliegenden Fall gemäß § 89 Abs. 4 Oö. FLG 1979 Parteistellung insoweit zu, als ihnen ein Anspruch auf Weiterbestand ihrer behaupteten Dienstbarkeit erwächst, soweit deren Aufrechterhaltung oder Neubegründung im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig ist (vgl. VwGH 21.02.2002, 2001/07/0038, mwN).

III.2.2. Abgesehen davon hängt die Zulässigkeit der Beschwerde weiters von der Eigentümereigenschaft an den benachbarten, von der begehrten Dienstbarkeit begünstigten Grundstücken im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde ab. Dem Sachverhalt ist diesfalls zu entnehmen, dass die Rechtsvorgänger des Bf im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerden noch je zur Hälfte Eigentümer der gegenständlichen Grundstücke und folglich beschwerdelegitimiert waren. Die Beschwerden wurden innerhalb der vierwöchigen Frist des § 3 Abs. 2 VwGbk-ÜG iVm § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG ab dem jeweiligen Zustellzeitpunkt des angefochtenen

Bescheids und sohin rechtzeitig bei der belangten Behörde als Nachfolgebehörde der Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich eingebracht.

III.2.3. Im laufenden Beschwerdeverfahren haben die Rechtsvorgänger des Bf infolge grundbücherlicher Durchführung des Übergabsvertrags am 12. September 2024 das Eigentum und die aus § 89 Abs. 4 Oö. FLG 1979 erfließende Parteistellung verloren. Da gemäß § 90 Abs. 3 leg. cit. die durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde oder dem Landesverwaltungsgericht abgegebenen Parteienerklärungen geschaffene Rechtslage auch für den Rechtsnachfolger bindend ist, und damit eine die Nachfolge in die Parteistellung ausdrücklich vorsehende Verwaltungsvorschrift vorliegt, tritt der Rechtsnachfolger mit dem Zeitpunkt seines Eigentumserwerbs kraft Gesetzes in das Verfahren in jene Lage ein, in der es sich zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels befunden hat (vgl. VwGH 14.09.1993, 91/07/0126, zum Salzburger FLG 1973). Der Bf als nunmehriger Alleineigentümer der gegenständlichen Grundstücke ist daher in die Parteistellung seiner Rechtsvorgänger eingetreten.

III.2.4. In der Beschwerde wird zentral vorgebracht, dass eine außerbücherliche Grunddienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechts (nördliche Zufahrt zur Waldfläche) seit jeher auf den Grundstücken der mbP bestanden habe, die von den jeweiligen Eigentümern der dienenden Grundstücke bis zuletzt anstandslos akzeptiert und geduldet worden sei; dieser Weg sei in der Natur auch eindeutig erkennbar.

Gemäß § 24 Abs. 1 Oö. FLG 1979 sind Grunddienstbarkeiten von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrechtzuhalten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind. Diese Bestimmung bezweckt keinen Schutz wohlerworbener Rechte, sondern stellt allein auf das Vorhandensein öffentlicher Interessen oder einer Notwendigkeit der Dienstbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. VwGH 27.05.2003, 2002/07/0104, mwN). Die vom Bf begehrte Grunddienstbarkeit auf den Grundstücken der mbP soll nach dem Vorbringen in der Beschwerde aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sein. Für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Beibehaltung bzw. Neubegründung der behaupteten Dienstbarkeit liegen keine sachverhaltsmäßigen Anhaltspunkte vor und wurden vom Bf auch nicht vorgebracht.

III.2.5. Sowohl die Aufrechterhaltung als auch die Neubegründung einer Grunddienstbarkeit darf aus wirtschaftlichen Gründen nicht aufgrund einer bloßen Nützlichkeit, sondern nur dann erfolgen, wenn eine solche Dienstbarkeit notwendig ist (vgl. VwGH 16.09.1999, 98/07/0047). Eine Dienstbarkeit, die lediglich eine bequemere Bringung ermöglicht und damit eine Erleichterung der Bewirtschaftung mit sich bringt, erfüllt die für den Eigentumseingriff entscheidende Voraussetzung der Notwendigkeit nicht (vgl. VwGH 27.05.2003, 2002/07/0104, mwN).

In dieser Hinsicht ist dem Sachverhalt zu entnehmen, dass für die forstliche Bewirtschaftung der Grundstücke des Bf, insb. der Waldparzelle Nr. fff, eine Grunddienstbarkeit auf einem südlich angrenzenden, nicht vom gegenständlichen Flurbereinigungsübereinkommen betroffenen Grundstück (Nr. bbb) eingeräumt wurde und verbüchert ist. Die Bringung der angesichts des kleinen Ausmaßes der Waldfläche ohnehin geringen Holzmenge ist über diese – mit Dienstbarkeitsvertrag vom 26. Februar 1988 gesicherte – Zufahrt von Süden aufgrund der Breite des Wegs, der Bodenbeschaffenheit und (trotz) der Geländeneigung von bis zu max. 15 % technisch und faktisch möglich; (auch) über diesen Dienstbarkeitsweg gelangt der Bf auf seinen Eigengrund und kann von diesem aus zur gesamten Westseite des Waldgrundstücks Nr. fff zufahren sowie die Waldfläche mit einer geringen Rückedistanz von max. 30 m (moderne Seilwinden verfügen über ein Seilvolumen von 100 m) bewirtschaften.

Dem Bf ist zuzugestehen, dass die Bewirtschaftung der Waldfläche über die nördliche Zufahrt mit weniger Aufwand verbunden ist, zumal bei der Holzbringung bergab mit einem Pkw das Auslangen gefunden werden kann und die zum Hof zurückzulegende Wegstrecke im Vergleich zur südlichen Zufahrt um ca. 750 m kürzer ist, was eine – wenn auch geringe – Zeitersparnis bedeutet. Wie bereits oben dargelegt, reicht aber eine bloße Nützlichkeit nicht aus, zumal aus § 24 Abs. 1 Oö. FLG 1979 vielmehr die gesetzliche Intention abzulesen ist, bei einer Flurbereinigung die Belastung von Fremdgrund mit – nicht notwendigen – Dienstbarkeiten nach Möglichkeit abzubauen. Entscheidend ist, dass die Bringung über die – mit Dienstbarkeitsvertrag gesicherte – südliche Zufahrt faktisch möglich und dem Bf (technisch und wirtschaftlich) zumutbar ist. Die belangte Behörde konnte zu Recht davon ausgehen, dass eine aus wirtschaftlichen Gründen gegebene Notwendigkeit der Einräumung einer Dienstbarkeit zu Lasten der mbP nicht gegeben ist. Es erübrigte sich daher eine nähere Auseinandersetzung mit der Frage, ob auf den Grundstücken der mbP eine außerbücherliche Dienstbarkeit zu Gunsten der Grundstücke des Bf bestand (vgl. VwGH 27.05.2003, 2002/07/0104, zu einer ähnlich gelagerten Fallkonstellation).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl